

Abschrift!

Berlin, den 23. Dezember 1937

An den Herrn Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten

B e r l i n W. 8
Leipziger Str. 3

Die 17. Verordnung ist erlassen aufgrund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) vom 24. September 1935 und zwar, wie die Verordnung selbst sagt, „zur Wiederherstellung der Ordnung in der Deutschen Evangelischen Kirche“. Die nachstehenden Darlegungen zeigen aber, daß entscheidende rechtliche Voraussetzungen, unter denen eine solche Verordnung ergehen kann, nicht beachtet sind, und deshalb der Zweck, den die Verordnung verfolgt, nämlich Ordnung wiederherzustellen, nicht erreicht werden kann.

A.

Die evangelische Kirche als sichtbare Gemeinschaft hat wie jede organische, nicht willkürliche Gemeinschaft eine ihrem Wesen entsprechende Ordnung. Daraus ergibt sich, daß eine wirkliche Geordnetheit nur erreicht werden kann, wenn nach dieser Ordnung verfahren wird.

Die evangelische Kirche ist eine Glaubensgemeinschaft, beruhend auf göttlicher Stiftung, zusammengehalten durch einen objektiv bestimmten Glauben und unabdingbar damit betraut, diesen Glauben, der seinen Ausdruck in den reformatorischen Bekenntnissen gefunden hat, der Welt zu bekennen. Alle Ordnung in der Kirche muß darauf gerichtet sein, diesen Auftrag in den Schranken des objektiven Glaubens zu erfüllen. Für den nationalsozialistischen Staat, der auf einer bestimmten Weltanschauung fußt, gibt es keine äußeren Dinge, die man unabhängig von dieser Grundlage behandeln könnte. Ebensowenig können in der Kirche „äußere“ und „innere“ Angelegenheiten in der Weise von einander getrennt werden, daß die ersteren von Stellen, die an den christlich-reformatorischen Glauben nicht gebunden sind, geregelt werden könnten. Diese Trennung von „äußeren“ und „inneren Angelegenheiten“ hat sich vor allem herausgebildet im Staatskirchentum des absolutistischen Polizeistaates im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts und ist dort dazu verwendet worden, die evangelische Kirche in die völlige Gewalt des Staates zu bekommen.

B.

Aufgrund dieser allgemeinen Bemerkungen ist folgendes zu sagen:

I. Die Verhältnisse in der DEK.

Der DEK. ist von den einzelnen Landeskirchen her ihre Verfassung (RKV) vom 11. Juli 1933 gegeben, die durch Reichsgesetz vom 14. Juli 1933 anerkannt ist. Diese RKV. ist noch in Geltung. Dadurch, daß im Jahre 1934 versucht worden ist, die tragenden Grundsätze der RKV. in ihr Gegenteil umzubiegen und die Kirchenleitung bekenntnis- und rechtswidrig zu handhaben, ging den damals eingesetzten Persönlichkeiten und Organen die innere Legitimation und Autorität verloren, sodaß die DEK. handlungsunfähig wurde. Dem Versuch, mittels des Reichskirchenausschusses den Mangel zu beheben, war ein Erfolg aus Gründen, die wir hier nicht näher besprechen wollen, nicht beschieden. Aus den Reden des Herrn Ministers und vor allem aus dem Umstand, daß die 13. Durchführungsverordnung nunmehr aufgehoben ist, müssen wir weiter schließen, daß der vom Führer und Reichskanzler in seinem Erlaß vom 15. Febr. 1937 vorgezeichnete Weg, durch eine Wahl eine neue Ordnung in der Kirche herbeizuführen, vorerst nicht weiter beschritten werden soll. Wenn es nun auch notwendig ist, daß die DEK. bis zur verfassungsmäßigen Berufung ihrer Organe als Rechtsperson eine Vertretung und Verwaltung haben muß, so ist nicht einzusehen, warum diesem Bedürfnis nunmehr in § 1 der 17. Verordnung sogar

(2)

in weitergehendem Maße Rechnung getragen ist, als dies seinerseits in § 1 der 13. Verordnung versucht war. Es ist Grundsatz evangelischen Kirchenrechts und in der RKV. verankert, daß die Kirche ihre Leitung selbst einsetzt; wenn der Staat mit seiner 17. Verordnung die Leitung der Kirche bestellt, setzt er sich damit in Widerspruch zu Art. 5 und 7 RKV. und verletzt den Grundsatz des evangelischen Kirchenrechts. Dazu kommt, daß er sie in die Hand eines Juristen legt, der als Vorsitzender der Finanzabteilung gleichzeitig vom Kirchenministerium unmittelbar abhängt.

In allen seinen Leitungshandlungen ist er so gut wie selbständig gestellt. Das F ü h r e r p r i n z i p, das doch anerkanntermaßen für den Bereich der Kirche nicht gilt und auch vom Herrn Minister wiederholt ausdrücklich abgelehnt ist, ist hier wieder eingeführt.

Eine Einschränkung erfährt die Stellung des Leiters nur hinsichtlich des Erlasses von Verordnungen, aber auch nur dahingehend, daß er ausschließlich „in äußeren Angelegenheiten nach Anhörung der Kirchenregierungen der Landeskirchen“ solche Verordnungen erlassen kann. Diese Einschränkung ist eine scheinbare. Denn die Anhörung verpflichtet den Leiter, so wie die Dinge nun einmal liegen, zu gar nichts, und der Begriff der äußeren Angelegenheiten setzt ihm auch keinerlei Grenzen, so daß er sich für zuständig halten kann, über die Bestimmung des Art. 2 Abs. 3 RKV. hinaus Verordnungen zu erlassen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben zur Genüge gezeigt, wie weitgehend der Begriff der „äußeren Angelegenheiten“ gezogen werden kann. Wie wir eingangs darlegten, ist diese Unterscheidung für die heutige staatskirchenrechtliche Lage als völlig veraltet unbrauchbar und gibt deshalb auch fortgesetzt Anlaß zu neuen Schwierigkeiten, die das Zustandekommen einer wahren Geordnetheit aufheben.

Weiter ist die Ernennung und Entlassung von Beamten der DEK. an die Z u s t i m m u n g des Herrn Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten geknüpft. Diese Anforderung geht über das sonst durch Staatskirchenverträge festgelegte Placet weit hinaus. Insbesondere ist die Anforderung neu, daß auch die Entlassung von Beamten an die Zustimmung des Ministers gebunden sein soll. Gerade an diesem Fall kann deutlich gesehen werden, daß die Trennung von äußeren, etwa vom Staat oder staatlich bestellten Organen zu betreuenden Angelegenheiten und inneren Angelegenheiten unmöglich ist. Sollte beispielsweise ein Beamter der Kirchenkanzlei sich völlig außerhalb der in Art. 1 RKV. gegebenen Grundlage der DEK. stellen, so muß er aus seinem Amt ausscheiden und diese Notwendigkeit kann nicht durch die Entscheidung einer Buerkirchlichen Stelle verneint werden. Das Gleiche gilt für jede Berufung.

II. Die Verhältnisse in den Landeskirchen.

In § 2 Abs. 1 der Verordnung ist bestimmt, daß die Leitung der Landeskirchen bei den im Amt befindlichen Kirchenregierungen liegt. Es ist ein anerkannter Satz des evangelischen Kirchenrechts, daß eine Kirchenleitung nur dann rechtmäßig ist, wenn sie auf dem Bekenntnis ihrer Kirche steht. Schon aus diesem Grunde sind die Kirchenregierungen von Sachsen, Mecklenburg, Thüringen, Bremen, Oldenburg, Anhalt und Lübeck als rechtmäßige Kirchenregierungen nicht anzuerkennen. Denn die bezeichneten Stellen bekennen sich zu der nationalkirchlichen oder einer ihr nahestehenden Bewegung, die den Boden der Hl. Schrift und der reformatorischen Bekenntnisse verlassen haben. Dieser und andere rechtliche Mängel, die in der Art der Bestellung dieser Kirchenbehörden und ihrer Amtsführung liegen, worüber im einzelnen Auskunft zu geben wir jederzeit bereit sind, können durch die angeführte Bestimmung des § 2 Abs. 1 nicht geheilt werden. Es kann niemals ein im Wesen der evangelischen Kirche begründeter Satz wie der der Bekenntnisgebundenheit des Kirchenregiments durch einen vom Staat gesetzten Rechtssatz aufgehoben werden. Dazu kommt weiter, daß in

dieser Anerkennung der Leitung der genannten Kirchen eine lehrmäßige Entscheidung von Seiten des Staates ausgesprochen ist. Das steht aber im Widerspruch zu der vom Staat wiederholt zugesicherten Neutralität gegenüber den Konfessionen.

Für die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union, die Lutherische Landeskirche Sachsens, die Lutherische Landeskirche Schleswig-Holstein und die Landeskirche Nassau-Hessen ist so wie für die DEK. ausgesprochen, daß „die Leitung bei dem im Amt befindlichen Leiter der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde liegt, der seine Entscheidungen nach vorangegangener Beratung mit den Mitgliedern der Behörde zu treffen hat.“ Es ist also auch hier für die vier genannten Landeskirchen unter Außerachtlassung der Grundgedanken der Verfassung dieser Kirchen das für die evangelische Kirche anerkannterweise unmögliche Führerprinzip eingeführt, wobei hinsichtlich des Ordnungsrechts nicht einmal die Einschränkung auf die „äußeren Angelegenheiten“ wie für den Leiter der DEK. in § 1 gegeben ist. Vielmehr ist aus § 3 der Verordnung zu entnehmen, daß diesen Kirchenleitungen „die Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse einschließlich des Erlasses von Verordnungen“ ganz allgemein zukommt. Zudem stehen die genannten Stellen in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Handeln weithin im Widerspruch zu Bekenntnis und Verfassung dieser Kirchen.

Bei der Kirche der Altpreußischen Union ist diese gesamte Leitungsbefugnis in die Hand eines Juristen, des Präsidenten Werner, gegeben, der zu gleicher Zeit auch noch der fast unbeschränkte Leiter der DEK ist, wie wir unter Ziff. I dargelegt haben. Eine solche Leitung ohne jede kirchliche Bindung wird niemals auch nur im entferntesten den Bedürfnissen, die ein so grosser kirchlicher Körper mit so schwierigen Verhältnissen, wie sie die Altpreußische Union hat, gerecht werden können. Ebenso unmöglich ist es aber, aus der 17. Verordnung eine Geordnetheit für die Lutherische Landeskirche in Sachsen zu erwarten. In dieser größten Lutherischen Landeskirche hatte der aufgrund des Gesetzes zur Sicherung der DEK. eingesetzte Landeskirchenausschuß mit bestem Erfolg geordnete Verhältnisse geschaffen. Durch die rechtswidrig erfolgte Einsetzung des Oberkirchenrats Klotsche wurde diese gute Entwicklung abgebrochen. Jetzt ist die sächsische Landeskirche in völlig chaotische Zustände gekommen. Zum Beleg dafür weisen wir auf den als Anlage beigefügten, uns von Sachsen zugegangenen Bericht hin. Die gesamte sächsische Kirche, soweit sie an dem mit rechtsgrundsätzlicher Bedeutung geltenden lutherischen Bekenntnis festhält, weigert sich, mit einem solchen Leiter des Landeskirchenamtes zusammenzuarbeiten. Da diese Weigerung auf dem Boden des Rechts im Sinne vorgegebener Ordnung steht, ist es nicht möglich, durch einen positiven Gesetzesbefehl entgegen der Rechtslage einen solchen Leiter als Inhaber des Kirchenregimentes zu bestimmen.

Die Einschränkung, die die 13. Verordnung für die rechtmäßig im Amt befindlichen Leitungen der geordneten Landeskirchen auf die Führung der laufenden Geschäfte verfügte, und die wir, wie wir dem Herrn Minister seinerseits eingehend dargelegt haben, niemals als rechtmäßig anerkennen konnten, ist nunmehr auch in § 4 positiv-rechtlich aufgehoben. Wenn wir dies auch begrüßen, so müssen wir doch mit aller Nachdrücklichkeit zum Ausdruck bringen, daß auch die geordneten Landeskirchen sich mit den Landeskirchen, in denen ein bekenntnis- und rechtswidriges Regiment besteht, das in der 17. Verordnung einen Schein des Rechts für sich erhalten soll, unverbrüchlich eins wissen und mit ihnen zusammenstehen in dem Ringen um ihre rechtmäßige, evangelische Ordnungsgestaltung. Denn die geordneten wie die zerstörten Landeskirchen sind Glieder der Deutschen Evangelischen Kirche und werden für einander eintreten, um unserem deutschen Volk die reine und lautere Verkündigung des Evangeliums zu gewährleisten.

III. Die Anwendung des Gesetzes zur Sicherung der DEK.

Wir wiederholen:

Die Neutralität des Dritten Reiches gegenüber den Konfessionen ist von maßgeblichen Stellen wiederholt betont. Hiermit hängt auf das engste die -im übrigen ebenfalls ausdrücklich erklärte- Ablehnung jeglichen Staatskirchentums zusammen. Nach dem eingangs behandelten Grundsatz aber, daß in der evangelischen Kirche als einer objektiv bestimmten Glaubensgemeinschaft eine Trennung von inneren und äußeren Angelegenheiten ausgeschlossen ist, scheidet die Möglichkeit aus, daß „die äußeren Dinge“ von einer ausserhalb der Kirche stehenden Instanz rein nach Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmt werden. Aus diesen grundsätzlichen Feststellungen folgt, daß es der Kirche und nur der Kirche überlassen bleiben muß, ihre Angelegenheiten selbst und von sich aus zu ordnen. Dieser Gedanke hat in dem Vorspruch zum Gesetz zur Sicherung der DEK. vom 24. Septbr. 1935 unzweideutigen Ausdruck gefunden. Eine auf dieses Gesetz gestützte Verordnung darf hierzu nicht in Widerspruch stehen.

Nachdem den bisherigen Versuchen, die durch das deutschchristliche Regiment der vergangenen Jahre geschaffene Zerstörung der kirchlichen Ordnung zu beseitigen, ein Erfolg nicht beschieden war, müssen wir auf das eindringlichste als eine erneute Fehlentwicklung bezeichnen, wenn jetzt in der 17. Verordnung die Ordnung mit Mitteln wieder hergestellt werden soll, die, wie wir unter Ziff. I und II darlegten, wesensmäßig nicht kirchlich sind und den Wegen gleichen, die der frühere Reichsbischof Müller mit seinem Rechtswalter Jäger beschritten hat.

Wie ist hier zu helfen? Wir können darauf nur folgendes antworten:

Es ist allen Landeskirchen beschleunigt die Möglichkeit zu geben, in voller Freiheit neue Organe nach kirchlichem Recht zu bilden. Zu diesem Zweck müssen die tragenden Kräfte der Kirche entscheidend zu Worte kommen und gestaltend mitwirken.

Wir bitten den Herrn Minister, bevollmächtigte Vertreter zu benennen, mit denen die zur Durchführung unserer Vorschläge seitens des Staates notwendigen Gesetzes einzeln durchberaten werden können.

Berlin und Hannover, am 23. Dezember 1937

gez. Marahrens, Landesbischof
als dienstältester Landesbischof der Deutschen Ev. Kirche.

gez. Müller, Pastor,
als Vorsitzender der Vorläufigen Leitung der Deutschen Ev. Kirche.

gez. Breit, Oberkirchenrat,
als Vorsitzender des Rates der evang.-luth. Kirche Deutschlands.

=====